

Einkaufsbedingungen für Rohstoffe Version 14-001 – gültig ab 01.09.2014

Diese Einkaufsbedingungen in vollem Umfang, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

1. Definitionen

Der „Lieferant“ ist das Unternehmen, das Produkte bzw. Rohstoffe an Stena Aluminium gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen liefert.

Der „Vertrag“ ist die schriftliche Vereinbarung in Form eines Liefervertrags bzw. Abrufvertrags zwischen Stena Aluminium und dem Lieferanten über den Kauf von Produkten. Diese Einkaufsbedingungen für Rohstoffe sind Teil dieses Vertrags.

Die „Produkte“ umfassen alle Produkte, die von Stena Aluminium gemäß diesen Einkaufsbedingungen für Rohstoffe gekauft werden.

„Mangelhafte Produkte“ sind Produkte, welche die angegebenen Spezifikationen nicht erfüllen bzw. nicht mit dem vereinbarten Vertrag übereinstimmen. Sind keine dokumentierten Anforderungen von Stena Aluminium verfügbar, gelten als „mangelhafte Produkte“ Produkte, welche nicht den freigegebenen Probelieferungen der Produkte entsprechen, bzw. – wenn keine Probelieferungen erfolgten – Produkte, welche den allgemeinen Branchenstandard nicht erfüllen.

2. Lieferbedingungen

2.1. Für die Lieferbedingungen gilt die aktuelle Version der „INCOTERMS“. Wurden nicht explizit Lieferbedingungen vereinbart, erfolgt die Lieferung von Produkten gemäß „DDP“ sowie einem schrittweisen Zeitplan, der vom Lieferanten vorgeschlagen wird.

2.2. Lieferungen erfolgen zu dem vereinbarten Lieferdatum. Lieferungen werden spätestens 3 Tage vor dem Lieferdatum angekündigt. Ankündigungen erfolgen gemäß Punkt 2.2.1.

2.2.1 Die Ankündigung erfolgt an die E-Mail-Adresse avisering@stenaaluminium.com. Die Ankündigung enthält die folgenden Informationen:

- Name des Absenders/Lieferanten
- Versandort
- ID des Abrufvertrags (APA-/AP-Nr.)
- Artikel (Art.-Nr. und Bezeichnung)
- Gewicht in kg pro Artikel
- Lieferdatum (Ankunft in Älmhult)

2.3. Das vereinbarte Gewicht muss geliefert werden. Die Toleranz beträgt $\pm 5\%$, jedoch max. 3000 kg, von der vereinbarten Menge. Das bei Stena Aluminium ermittelte Gewicht ist für die Gewichtsberechnung ausschlaggebend und wird dem Lieferanten unabhängig von dem durch den Lieferanten angekündigten Gewicht in Rechnung gestellt. Der Lieferant kann beim Wiegen anwesend sein. Wird dies gewünscht, kann dies bei Vertragsabschluss mitgeteilt werden. Stena Aluminium haftet nicht für Produkte, welche in größeren als den vertraglich vereinbarten Mengen geliefert werden, bzw. welche vor dem vereinbarten Datum geliefert werden. Solche Produkte können dem Lieferanten auf dessen Kosten zurückgeschickt werden. Das Risiko des Verlusts solcher Produkte liegt beim Lieferanten.

2.3.1 Jeder einzelne Behälter/Container darf bei der Lieferung nur einen Artikel enthalten. Das Produkt darf nicht in Plastik oder anderen Umverpackungen geliefert werden. Ausnahmen können mit dem verantwortlichen Einkäufer von Stena Aluminium vereinbart werden und müssen bei der Ankündigung mitgeteilt werden.

2.4. Der Lieferant wird Stena Aluminium unverzüglich mögliche bekannte oder erwartete Ereignisse schriftlich mitteilen, aufgrund derer das vereinbarte Lieferdatum überschritten wird. Er wird Stena Aluminium des Weiteren ebenfalls unverzüglich mitteilen, wann mit der Lieferung gerechnet werden kann.

2.5. Der Lieferant trägt eventuelle zusätzliche Frachtkosten, die durch Maßnahmen entstehen, damit die verspäteten Lieferungen Stena Aluminium dennoch rechtzeitig erreichen.

2.6. Der Lieferant erstattet Stena Aluminium alle Kosten, Schäden und Verluste, die Stena Aluminium aufgrund verspäteter Lieferungen entstehen.

3. Bezahlung

3.1. Wurde nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgt die Bezahlung innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Lieferdatum der Produkte. Die Bezahlung erfolgt nicht vor der Lieferung der Produkte.

3.2. Die Annahme der Bezahlung hat keinen Einfluss auf die vertraglich vereinbarten Rechte von Stena Aluminium.

4. Anforderungen an Qualität, Ethik und Umwelt sowie Gesundheit und Sicherheit

4.1. Der Lieferant muss die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen im Hinblick auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Anti-Korruption erfüllen (<http://www.unglobalcompact.org>) und muss gewährleisten, dass alle Zulieferer, die von Stena Aluminium gemäß Abschnitt 7 unten genehmigt wurden, ebenfalls rechtlich verpflichtet sind, diese Prinzipien einzuhalten. Die Produkte werden gemäß den technischen und anderen Spezifikationen angeboten, die von Stena Aluminium spezifiziert oder anderweitig angegeben wurden. Stena Aluminium kann Produkte ablehnen, welche nicht alle anwendbaren Spezifikationen erfüllen. Dadurch gelten die Produkte als nicht durch den Lieferanten geliefert.

4.2. Der Lieferant muss über ein gültiges ISO-Zertifikat oder ähnliches bezüglich Qualität und Umwelt verfügen.

4.3. Die gelieferten Rohstoffe müssen den mit dem verantwortlichen Einkäufer von Stena Aluminium schriftlich vereinbarten Produkten und der vertraglich vereinbarten Qualität entsprechen. Bei der Annahme der Produkte werden Proben entnommen und Analysen durchgeführt. Der Lieferant kann bei der Probennahme anwesend sein. Wird dies gewünscht, kann dies bei Vertragsabschluss mitgeteilt werden.

4.3.1. Das Produkt muss bei der Lieferung frei von Verunreinigungen sein. Dazu zählen mechanische Verunreinigungen, Öl, Feuchtigkeit und radioaktives Material.

Das Produkt darf nicht über Eigenschaften verfügen, wodurch es gemäß der geltenden Gesetzgebung als Sondermüll eingestuft wird.

Mechanische Verunreinigungen sind andere Materialien/Stoffe als vertraglich vereinbart.

Öl, Feuchtigkeit, Fett und Staub, die 5 % des bei Stena Aluminium gemessenen Gewichts übersteigen,

werden bei der Lieferung von gemischt legierten Metallspänen oder Si-legierten Metallspänen bei der Abrechnung durch Gewichtsabzug verringert.

Öl, Feuchtigkeit, Fett und Staub, die 0 % des bei Stena Aluminium gemessenen Gewichts übersteigen, werden bei der Lieferung von Profilspänen bei der Abrechnung durch Gewichtsabzug verringert. Alle Produkte müssen frei von explosiven Stoffen sein.

4.4. Hat Stena Aluminium die entsprechende Spezifikation/Probennahme genehmigt, darf der Lieferant Funktion, Aussehen, Eigenschaften, Material oder Produktionsstätte der Produkte ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Stena Aluminium nicht ändern.

4.5. Die Genehmigung der Produkte durch Stena Aluminium hat keinen Einfluss auf die Haftung des Lieferanten gemäß diesem Vertrag.

4.6. Der Lieferant wird Stena Aluminium unverzüglich über mögliche bekannte oder befürchtete mangelhafte Produkte informieren. Stena Aluminium wird den Lieferanten ebenfalls unverzüglich über eventuelle mangelhafte Produkte in Kenntnis setzen, bevor die Rohstoffe bei Stena Aluminium disponiert werden. Findet zwischen dem Lieferanten und Stena Aluminium innerhalb von 10 Tagen keine Einigung bezüglich der mangelhaften Produkte statt, steht Stena Aluminium ein Interpretationsvorrrecht zu.

4.7. Erachtet es Stena Aluminium aufgrund der mangelhaften Produkte für notwendig, eine Inspektion einiger oder aller gelieferten Produkte durchzuführen, erfolgt diese nach Rücksprache mit dem Lieferanten auf Kosten des Lieferanten. Der Lieferant erstattet Stena Aluminium die Kosten einer solchen Inspektion.

4.8. Der Lieferant wird auf Wunsch von Stena Aluminium die mangelhaften Produkte unverzüglich und kostenlos austauschen oder ausbessern bzw. auf Wunsch von Stena Aluminium den Wert der mangelhaften Produkte oder die Kosten der Ausbesserung ersetzen. Des Weiteren erstattet der Lieferant Stena Aluminium alle Kosten, Schäden und Verluste, die Stena Aluminium aufgrund der mangelhaften Produkte entstehen.

4.9. Wurden mangelhafte Produkte in Produkten von Stena Aluminium verarbeitet, die an Kunden von Stena Aluminium geliefert wurden, ist Stena Aluminium berechtigt, die fraglichen Produkte auf Kosten des Lieferanten zurückzurufen.

4.10. Der Lieferant hält Stena Aluminium für Frachtkosten im Zusammenhang mit den mangelhaften Produkten (einschließlich Kosten bezüglich mangelhafter Produkte, die in Produkten von Stena Aluminium verarbeitet wurden) und Frachtkosten für die Rücksendung von mangelhaften Produkten, falls die mangelhaften Produkte an den Lieferanten zurückgeschickt wurden, schadlos. Der Transport von mangelhaften Produkten im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten.

4.11. Die Pflicht des Lieferanten gemäß Abschnitt 4.5 – 4.8 oben gilt bis zwei (2) Jahre, nachdem Produkte von Stena Aluminium, in denen die mangelhaften Produkte verarbeitet wurden, an Kunden von Stena Aluminium geliefert wurden. Der Zeitraum der Pflichterfüllung darf allerdings drei (3) Jahre nach der Lieferung der mangelhaften Produkte an Stena Aluminium nicht überschreiten.¹ Die in diesem Abschnitt genannten Fristen

beeinflussen die Produkthaftung des Lieferanten gemäß Abschnitt 11 unten nicht.

4.12. Wurden die Mängel der mangelhaften Produkte behoben, haftet der Lieferant für Mängel an den ausgetauschten oder reparierten Produkten gemäß denselben Bedingungen, die für die ursprünglichen Produkte gelten.

5. Inspektion der Produktion

5.1. Stena Aluminium ist berechtigt, die Produktion des Lieferanten zu inspizieren, Proben zu nehmen und andere notwendige Untersuchungen der Räumlichkeiten des Lieferanten auszuführen.

5.2. Der Lieferant muss gewährleisten, dass Stena Aluminium seine Rechte gemäß Abschnitt 5.1 oben ausüben kann, auch wenn die Produktion teilweise oder vollständig an ein anderes Unternehmen übertragen wurde.

6. Technische Änderungen

6.1. Stena Aluminium behält sich das Recht vor, nach der Bestellung die vereinbarten Produkt- oder Leistungsspezifikationen zu ändern. Diese Änderungen müssen schriftlich bestätigt werden. Preisunterschiede bzw. geänderte Liefertermine aufgrund dieser Änderungen müssen zwischen den Parteien vereinbart und schriftlich bestätigt werden.

7. Zulieferer

7.1. Stena Aluminium muss schriftlich zustimmen, wenn der Lieferant einen Zulieferer einsetzen möchte. Dies entlässt den Lieferanten nicht aus seiner Pflicht sicherzustellen, dass die Bedingungen des Vertrags erfüllt werden.

8. Immaterielle Rechte

8.1. Der Lieferant verpflichtet sich und garantiert, dass die Produkte keine immateriellen Rechte Dritter verletzen. Der Lieferant hält Stena Aluminium für alle Kosten schadlos, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den Produkten bzw. der Verarbeitung der Produkte in den endgültigen Produkten, die von Stena Aluminium bzw. einem Kunden von Stena Aluminium verkauft werden, entstehen, sollten diese Produkte immaterielle Rechte Dritter verletzen. Der Lieferant wird Stena Aluminium unterstützen und Stena Aluminium auf Wunsch von Stena Aluminium auf Kosten des Lieferanten in Streitigkeiten verteidigen, in die Stena Aluminium aufgrund einer solchen Verletzung verwickelt ist.

8.2. Erstellt der Lieferant auf Rechnung von Stena Aluminium Zeichnungen, Berichte, Daten oder andere Informationen, unabhängig vom Medium (zusammen das „Material“), hält Stena Aluminium das alleinige Eigentumsrecht an dem Material. Gilt das Material aufgrund von gesetzlichen Vorschriften nicht als Eigentum von Stena Aluminium, überträgt der Lieferant hiermit das Eigentumsrecht an dem Material an Stena Aluminium, einschließlich des Urheberrechts. Der Lieferant verwendet kein Material, das von Stena Aluminium erstellt wurde, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Stena Aluminium einzuholen.

8.3. Veredelt der Lieferant Produkte von Stena Aluminium, hat Stena Aluminium Recht auf das vollständige Eigentum an durch den Lieferanten erforschten oder umgesetzten Verbesserungen, die Teil der Erfüllung des Auftrags sind. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Verbesserungen unverzüglich mitzuteilen, und überlässt Stena Aluminium hiermit alle immateriellen Rechte daran. Der Lieferant verpflichtet sich des Weiteren, Stena Aluminium auf Kosten von Stena Aluminium bei der Sicherung aller immateriellen Rechte gemäß Abschnitt 9.2 und 9.3 dieses Vertrags zu unterstützen.

¹ **Anmerkung zu Abschnitt 4.10:** Gilt das deutsche Zivilrecht, wird § 470, 479 BGB dadurch nicht berührt.

9. Gesetze und Verordnungen

9.1. Der Lieferant muss alle relevanten Gesetze und Verordnungen einhalten.

10. Produkthaftung und Versicherung

10.1. Soweit Stena Aluminium die Produkthaftung auf eigene Rechnung oder gegenüber einem Dritten übernehmen kann, hält der Lieferant Stena Aluminium in dem Umfang schadlos, der sich auf die Haftung von Stena Aluminium aufgrund von mangelhaften Produkten erstreckt. Der Lieferant muss einen Nachweis einer Unternehmens- und Produkthaftversicherung mit einer Deckung, die für den Geschäftszweck von Stena Aluminium beim Kauf der Produkte ausreichend ist, erbringen, und der Lieferant muss diese Versicherung bezüglich der abgedeckten Risiken und des Versicherungsbetrags während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten. Diese Versicherung muss auch Subunternehmer und Zulieferer umfassen, mit denen der Lieferant gemäß diesem Vertrag zusammenarbeitet.

11. Kündigung

11.1. Eine Partei kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigungspflicht schriftlich kündigen, wenn die andere Partei zahlungsunfähig ist, unter die Verwaltung eines Vermögens- oder Insolvenzverwalters gestellt wird oder wenn ein Konkursantrag von der Partei selbst gestellt wird oder von Dritten ein Konkursverfahren eingeleitet wird.

11.2 Stena Aluminium kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigungspflicht schriftlich kündigen, wenn ein Konkurrent von Stena Aluminium Aktien am Kapital des Lieferanten erwirbt oder ein Dritter mehr als 50 % der Aktien des Lieferanten erwirbt.

11.3. Werden Produkte bzw. Dienste nach dem vereinbarten Lieferdatum geliefert bzw. erbracht oder werden mangelhafte Produkte nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne ausgebessert oder ausgetauscht, ist Stena Aluminium berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Sonstige Rechte von Stena Aluminium werden dadurch nicht berührt.

11.4. Kommt der Lieferant seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nach, ist Stena Aluminium berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung, einschließlich eventuell ausstehender Bestellungen, zu kündigen.

12. Höhere Gewalt

12.1. Die Parteien sind nicht an Pflichten gebunden, die sie aufgrund von höherer Gewalt, einschließlich u.a. Tumult, Aufruhr, Brand, Überschwemmung, Krieg, Beschlagnahme oder Einschränkung des Wettbewerbs aufgrund von behördlichen Eingriffen oder Verordnungen oder anderen Umständen außerhalb der angemessenen Kontrolle der Parteien, nicht einhalten können und welche die Parteien beim Abschluss des Kaufs nicht vorhersehen konnten und deren Folgen die Parteien nicht verhindern oder überwinden konnten.

12.2. Verzögern sich Lieferungen aufgrund oben genannter Ursachen (vermutlich) um mehr als sechs (6) Monate, ist die Partei berechtigt, den Teil des Vertrags zu kündigen, der sich auf die verspäteten Lieferungen oder die unterlassenen Lieferungen bezieht, ohne gegenüber der anderen Partei haftbar zu sein.

12.3. Möchte eine Partei höhere Gewalt geltend machen, muss die Partei der anderen Partei unverzüglich Beginn und Ende des Ereignisses mitteilen.

13. Geheimhaltung

13.1. Auf Wunsch der mitteilenden Partei muss die empfangende Partei alle Unterlagen und computerbasierten Daten, einschließlich Kopien, an die mitteilende Partei zurücksenden. Kopien, die von einer der Parteien oder im Namen einer Partei erstellt wurden, müssen unverzüglich vernichtet werden.

13.2 Der Lieferant darf die Tatsache, dass er Lieferant von Stena Aluminium ist oder mit der Lieferung von Produkten an Stena Aluminium beauftragt wurde, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Stena Aluminium nicht in Anzeigen verwenden oder anderweitig offenlegen. Des Weiteren darf der Lieferant Namen, Logo, Markenzeichen oder identifizierende Merkmale von Stena Aluminium nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Stena Aluminium verwenden.

13.3. Muster, Proben, Zeichnungen, Pläne und Programme, die von Stena Aluminium bestellt wurden, sind Eigentum von Stena Aluminium.

13.4. Bei der Lieferung übergibt der Lieferant Stena Aluminium kostenlos die vereinbarte Anzahl, mindestens aber ein Exemplar, der Dokumente und Zeichnungen, die ausreichend detailliert sein müssen, damit Stena Aluminium die Montage, den Start, den Betrieb und die Wartung der Produkte durchführen kann.

14. Anwendbare Gesetze

14.1. Der Vertrag wird gemäß den Gesetzen des Landes, in dem das einkaufende Stena Aluminium-Unternehmen seinen Hauptsitz hat, ausgelegt und angewandt. Die Regelungen zur Rechtswahl dieses Landes bleiben davon unberührt. Das UN-Kaufrecht (CISG) vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.

15. Schiedsgericht

15.1. Eventuelle Streitigkeiten, Konflikte oder Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. die Verletzung, Kündigung oder Ungültigkeit des Vertrags werden in erster Linie durch Verhandlungen gelöst. Als letzter Ausweg gilt die verbindliche Entscheidung durch ein Schiedsgericht gemäß den Regelungen des Schiedsrates der südschwedischen Industrie- und Handelskammer vom 1. Oktober 1996, in der geänderten Fassung vom 1. März 2002.

1. Normales Schiedsverfahren

„Alle Streitigkeiten aufgrund des vorliegenden Vertrags werden endgültig durch einen oder mehrere Schiedsrichter gemäß den Regelungen des Schiedsrates der südschwedischen Industrie- und Handelskammer, die auf alle Teile Anwendung finden, entschieden.“

2. Vereinfachtes Schiedsverfahren, bei dem der Streitwert 50.000 Euro nicht übersteigt

„Alle Streitigkeiten aufgrund des vorliegenden Vertrags werden endgültig gemäß den Regelungen des Schiedsrates der südschwedischen Industrie- und Handelskammer für vereinfachte Schiedsverfahren entschieden.“

15.2. Gerichtsstand des Schiedsverfahrens ist Göteborg. Das Schiedsverfahren wird in Ermangelung anderer Vereinbarungen in Schwedisch oder Englisch abgehalten.